



FÜR FASCHINGSZUGTEILNEHMER

Fahrzeuge bzw. Faschingswägen:

Alle eingesetzten Fahrzeuge (auch Anhänger) müssen verkehrs- und betriebssicher sein.

An den Faschingsumzügen dürfen nur Faschingswägen teilnehmen, die

- amtlich zugelassen sind oder
- über eine **gültige Betriebserlaubnis** verfügen (diese ist mitzuführen!)

Kraftfahrzeuge die über **keine Betriebserlaubnis** verfügen oder deren **Betriebserlaubnis durch Umbauten erloschen ist** (sogenannte „Funfahrzeuge“), **sowie Fahrzeuge, die die zulässigen Maße nach der StVZO überschreiten (sh. unten)** dürfen nur eingesetzt werden, wenn eine **Ausnahmegenehmigung** von der Zulassungspflicht nach **§ 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO** von der Regierung der Oberpfalz vorliegt.

Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein. Bei zulassungsfreien Fahrzeugen (z. B. landwirtschaftliche Anhänger bis 25 km/h) ist eine Betriebserlaubnis erforderlich, diese ist mitzuführen!

Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden. Die Fahrzeuge dürfen während des Umzuges nur Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten nicht mehr als 25 km/h fahren. Die Fahrzeuge müssen entsprechend gekennzeichnet sein (25 km/h-Schild), **die Sicht des Fahrers und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges dürfen durch Umbauten nicht beeinträchtigt werden.**

Für alle an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind. Der Versicherer ist wegen der Risikoerhöhung zu verständigen.

Folgende Fahrzeuge müssen vor dem Umzug von einem **amtlich anerkannten Sachverständigen** oder **Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr** begutachtet werden (siehe Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz von Brauchtumsveranstaltungen):

Bei Überschreitung der zulässigen Maße nach der StVZO:

Höhe: 4 m, **Breite:** 2,55 m, **Länge:** Einzelfahrzeuge: 12,00 m bzw. Züge (Traktoren m. Anh.): 18,65 m

ODER

wenn **während des Umzuges Personen auf den Fahrzeugen transportiert werden sollen.**

Das Gutachten gilt für alle Umzüge mit diesem Fahrzeug für diese Saison!

Die Gutachten sind dem Veranstalter **zusammen mit der Anmeldung** zum Faschingzug **rechtzeitig** vorzulegen (Kopie o. Fax) und am Veranstaltungstag mitzuführen.

Zusätzlich zur Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO von der Regierung der Oberpfalz benötigen die Fahrzeuge, die die o. g. **Maße überschreiten** noch eine Erlaubnis/ Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 2 StVO für die **An- und Abfahrt** zu den Veranstaltungen (Überprüfung des Fahrtweges auf Brücken, Überführungen etc.). Diese wird vom Straßenverkehrsamt des **zuständigen Landratsamtes** auf Antrag erteilt. Auskunft erhalten Sie unter Tel. 08141/519-964.

Personentransport:

Personen dürfen nur während des Umzuges, jedoch **NICHT während der An- und Abfahrten**, auf den Faschingswägen (nach TÜV-Begutachtung) befördert werden.

Die Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein.

Die beförderten Personen müssen durch ein Geländer von ausreichender Höhe (mind. 1,00 m bei stehenden Personen bzw. 0,80 m bei Kindern und sitzenden Personen) und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sein, wobei dieses Geländer sicher gestaltet sein muss. Für jede beförderte Person muss eine Sitzfläche vorhanden sein.

Fahrer, Aufsichts- und Begleitpersonen:

Die Umzugswägen dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige Fahrerlaubnis besitzen und mind. 18 Jahre alt sind. Die **Fahrer dürfen nicht alkoholisiert** sein und müssen durchgehend beim Wagen bleiben. Die Fahrer sind zu **besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten**.

Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.

Ergänzend sind bei PKW **zwei**, bei allen übrigen Fahrzeugen und Zügen **vier Begleitpersonen** (zwei zu beiden Seiten) einzusetzen. Diese haben dafür zu sorgen, dass Zuschauer (insbesondere Kinder und Jugendliche) vom Gefahrenbereich der Fahrzeuge ferngehalten werden und keine Zuschauer den Zug begleiten oder stören. **Die Aufsichts- bzw. Begleitpersonen dürfen nicht alkoholisiert sein!**

Sonstiges:

Den am Umzug teilnehmenden Personen ist das Mitführen und Trinken von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken (Wodka-Mix-Getränke, Shooter etc.) nicht gestattet.

Das Abbrennen bzw. Zünden von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen (Rauchbomben etc.) sowie die Verwendung von Schallkanonen und Böllern ist verboten!

Das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen ist verboten.

Die Lautstärke der mitgeführten Musikanlagen ist während des gesamten Umzuges und bei der Aufstellung auf **90 dB** zu begrenzen. Die Boxen sind nach innen auszurichten. Elektrische Geräte wie z. B. Stromaggregate müssen den Sicherheitsvorschriften des VDE für den Betrieb entsprechen. Durch Schallpegelbegrenzer kann die Lautstärke elektronischer Verstärker genau bestimmt werden. Die Verwendung von Schallpegelbegrenzern wird daher besonders empfohlen.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck wünscht allen Faschingsfreunden einen gelungenen und sicheren Faschingsumzug!